

STATUTEN

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen *Pro Ethica – Thinktank en sciences morales* (nachfolgend der „Verein“) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2

¹Der Sitz des Vereins befindet sich in Genf.

²Der Sitz kann durch Entscheid der Generalversammlung an einen anderen schweizerischen Ort verlegt werden.

³Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Zweck

Artikel 3

Der Verein bezweckt:

- ♣ das vertiefte Nachdenken über die im zeitgenössischen sozio-ökonomischen Kontext handlungsweisenden ethischen Normen, mittels der Ausarbeitung einer Methodologie, analytischer Instrumente und eines theoretischen Rahmens um die Stellung der verschiedenen Akteure diesen Normen gegenüber zu bewerten;
- ♣ das Identifizieren der die zeitgenössischen ethischen Debatten strukturierenden Themen und das Erarbeiten von Handlungsvorschlägen zwecks einer Verbesserung des moralischen Gewebes der Gesellschaft;
- ♣ das Zusammentragen, Unterhalten und Verbreiten der für die obigen Ziele relevanten Kenntnisse.

Ressourcen

Artikel 4

¹Der Verein kann über aus folgenden Quellen stammende Ressourcen verfügen:

- Spenden;
- Bürgschaften;
- öffentliche und private Subventionen;
- Mitgliederbeiträge;
- andere mit Gesetz und internem Reglement in Einklang stehende Ressourcen.

²Die Gelder werden zweckgerecht eingesetzt.

³Die Generalversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags fest. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung diesbezüglich einen Vorschlag.

⁴Die Generalversammlung entscheidet über die Annahme des provisorischen Budgets für jedes Amtsjahr. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung diesbezüglich einen Vorschlag.

Artikel 5

¹Die Aktiva des Vereins sind ausschliesslich für die im Artikel 3 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Zwecke bestimmt.

²Allfällige Überschüsse am Jahresende können den Reserven zugewiesen werden. In keinem Falle können sie an die Vereinsmitglieder verteilt werden. Diese Zuweisung ist Gegenstand eines Beschlusses der Generalversammlung. Die Verwendung der Reserve ist durch den Vorstand zu entscheiden, muss aber in jedem Fall den im Artikel 3 der vorliegenden Statuten beschriebenen Zwecken entsprechen.

Mitgliedschaft

Artikel 6

¹Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

²Aufnahmegesuche werden an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert die Generalversammlung, welche darüber befindet.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch Austritt, wobei das an den Vorstand gerichtete Austrittsschreiben mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung abzuschicken ist;
- durch Ausschluss, wobei der Ausschlussentscheid vom Vorstand aus berechtigten Gründen zu fällen ist, und eine 30 Tage währende Möglichkeit zum Rekurs vor der Generalversammlung besteht;
- durch das Nichtzahlen des Mitgliederbeitrags während mehr als eines Jahres.

Organe

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind: 1. die Generalversammlung; 2. der Vorstand; 3. die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Artikel 9

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, welche zum Datum der Versammlung den Jahresbeitrag geleistet haben.

²Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können wenn immer notwendig auf Verlangen des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

³Die Generalversammlung ist entscheidungskompetent, unabhängig von der numerischen Anwesenheit der Mitglieder.

⁴Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Datum der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und mindestens 30 Tage im Voraus mit. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage im Voraus zugestellt.

⁵Jedweder Vorschlag betreffend die Traktandenliste, Abstimmungen, Statutenänderungen oder einen Zusammenschluss mit anderen Vereinen muss dem Vorstand schriftlich und

mindestens zehn Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

⁶Die Generalversammlung entscheidet über das Eintreten betreffend nicht auf der Traktandenliste eingetragener Themen.

⁷Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Im Falle von gleicher Stimmenzahl fällt die Entscheidung dem Präsidenten zu.

⁸Für Statutenänderungen, Vereinsauflösung, Entscheidungen über das Verfügen seiner Güter im Fall einer Auflösung sowie über einen Zusammenschluss mit anderen Vereinen sind folgende zwei Bedingungen erforderlich:

1. die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln plus einer Stimme der anwesenden oder vertretenen Mitglieder;
2. das Quorum von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

⁹Eine Frist von mindestens sieben Tagen ist sowohl für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung als auch für das Mitteilen der Traktandenliste notwendig. Keine weiteren Änderungen der Traktandenliste vor der Versammlung sind vorgesehen.

Artikel 10

¹Die Generalversammlung hat folgende unveräusserlichen Befugnisse:

- Annahme des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung;
- Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- Annahme des vom Vorstand unterbreiteten provisorischen Budgets;
- Beschluss über die auf der Traktandenliste befindlichen Geschäfte;
- Eintretensentscheid betreffend nicht auf der Traktandenliste befindliche Geschäfte;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeträge;
- Beschluss über Statutenänderungen;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

²Jedes verhinderte Mitglied kann sich für die Generalversammlung vertreten lassen und für die Ausübung seiner Befugnisse ein anderes Mitglied bevollmächtigen.

³Jedes anwesende Mitglied kann nicht mehr als zwei Vollmachten halten.

⁴Der Generalversammlung steht der Präsident vor.

⁵Die Abstimmungen erfolgen durch Hochhalten der Hände. Auf Antrag von mindestens

fünf Mitgliedern erfolgt eine geheime Abstimmung.

2. Vorstand

Artikel 11

¹Der Vorstand unternimmt alle für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Handlungen. Er besitzt die weitreichendsten Vollmachten für die Geschäftsführung, immer im Rahmen der Vereinszwecke und unter Vorbehalt der von der Generalversammlung ausgehenden Beschlüsse.

²Der Vorstand besteht aus mindestens einem Präsidenten, einem Sekretär, sowie einem Schatzmeister.

³Die Mandatsdauer beträgt ein Jahr. Es besteht keinerlei Erneuerungsbegrenzung.

⁴Der Vorstand trifft sich so oft als es die Vereinsgeschäfte bedingen.

⁵Das Amt des Vorstandsmitglieds wird nicht entschädigt.

Artikel 12

¹Der Vorstand trifft sich auf Einberufung des Präsidenten oder der Hälfte der Mitglieder, so oft als es die Vereinsgeschäfte bedingen und mindestens alle sechs Monate.

²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Im Fall von gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Beschlüsse können auch zirkular durch die Unterschriften einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefällt werden, unter der Voraussetzung, dass der Vorschlag allen Vorstandsmitgliedern unterbreitet worden ist.

⁴Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder Aussenstehende mit den Vereinszwecken dienlichen Aufgaben beauftragen.

3. Revisionsstelle

Artikel 13

Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr eine unabhängige Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen des Vereins prüft und mindestens einmal pro Jahr punktuelle Kontrollen durchführt.

Amtsjahr

Artikel 14

Das Amtsjahr beginnt am 1. Januar und geht am 31. Dezember jedes Kalenderjahres zu Ende.

Auflösung und Liquidierung

Artikel 15

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden seine Aktiva vollumfänglich einer analogen Ziele verfolgenden Institution überwiesen.

Haftung

Artikel 16

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.²Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Geltendes Engagement

Artikel 17

Ein Engagement des Vereins ist geltend durch die gemeinsame Unterschrift von i) Präsident und Sekretär, ii) Präsident und Schatzmeister, oder iii) Sekretär und Schatzmeister. Die in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Entscheidungsprozeduren gelten in jedem Fall.

Internes Reglement

Artikel 18

Die Bestimmungen der vorliegenden Statuten können durch ein internes Reglement, welches verschiedene durch die Statuten nicht vorgesehene Punkte – namentlich die Funktionsweise des Vereins – behandelt, ergänzt werden.

Inkrafttreten der Statuten

Artikel 19

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsgeneralversammlung am 8. August 2011 in Genf in Kraft.